

## 2. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Burgwalde

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74); sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff.) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 2016 (GVBl. S. 518) erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Burgwalde in der Sitzung vom 12.04.2018 folgende 2. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Burgwalde vom 24.02.2010 (Inkrafttreten: 05.03.2010):

### § 1 Änderungen

(1)

**§ 11 wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:**

- (1) Die Ruhezeit für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen beträgt 30 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit kann jeweils bis zu 5 Jahren verlängert werden. Über die Verlängerung entscheidet der Gemeinderat. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht. Sollte eine bereits verlängerte Grabstelle auf Flächen liegen, welche zur Beanspruchung vorgesehen sind, erlischt die bewilligte Verlängerung. Die Verlängerungsgebühren werden in diesen Fällen nicht erstattet.

(2)

**§ 20 Abs. 4 b wird wie folgt geändert:**

b) für eine Urnenreihengrabstätte beträgt das Ausmaß der eingefassten Grabfläche

1) § 16 , 1 b	Länge	0,90 m
	Breite	0,90 m

### § 2 Fortbestand

Alle anderen Festlegungen in der Friedhofssatzung der Gemeinde Burgwalde vom 24.02.2010 bleiben unverändert.

### § 3 Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Burgwalde, den 24.5.2018

Lott  
Bürgermeister



-Siegel-

